

3. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule sowie die Erhebung von Gebühren vom 25.06.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 25.06.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagsschulbetrieb, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule</u>	<u>Gebühr</u>
1 Tag pro Woche	4,20 EUR
2 Tage pro Woche	8,40 EUR
3 Tage pro Woche	12,60 EUR
4 Tage pro Woche	16,80 EUR

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler der Oberschule</u>	<u>Gebühr</u>
1 Tag pro Woche	4,50 EUR
2 Tage pro Woche	9,00 EUR
3 Tage pro Woche	13,50 EUR
4 Tage pro Woche	18,00 EUR

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bad Laer, 04.07.2023

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann
(Siegel)